

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



25. Jahrgang

Beeskow, den 23. März 2018

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-141* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen**
1. *Seiten 2-6* Gemeinde Bad Saarow
 2. *Seiten 6-11* Stadt Beeskow
 3. *Seiten 11-15* Gemeinde Berkenbrück
 4. *Seiten 15-20* Amt Brieskow-Finkenheerd
 5. *Seiten 20-24* Gemeinde Briesen (Mark)
 6. *Seiten 24-29* Stadt Eisenhüttenstadt
 7. *Seiten 29-33* Stadt Erkner
 8. *Seiten 33-37* Stadt Friedland (NL)
 9. *Seiten 37-42* Stadt Fürstenwalde/Spree
 10. *Seiten 42-46* Gemeinde Jacobsdorf (Mark)
 11. *Seiten 47-51* Gemeinde Langewahl
 12. *Seiten 51-55* Gemeinde Lawitz
 13. *Seiten 56-60* Stadt Müllrose
 14. *Seiten 60-64* Gemeinde Neißemünde
 15. *Seiten 65-69* Gemeinde Grunow-Dammendorf
 16. *Seiten 69-73* Gemeinde Gosen-Neu Zittau
 17. *Seiten 74-78* Gemeinde Grünheide (Mark)
 18. *Seiten 78-82* Gemeinde Neuzelle
 19. *Seiten 83-87* Gemeinde Ragow-Merz
 20. *Seiten 87-91* Gemeinde Rauen
 21. *Seiten 92-96* Gemeinde Reichenwalde
 22. *Seiten 96-100* Gemeinde Rietz-Neuendorf
 23. *Seiten 101-105* Gemeinde Schlaubetal
 24. *Seiten 105-109* Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 25. *Seiten 110-114* Gemeinde Siehdichum
 26. *Seiten 114-118* Gemeinde Steinhöfel
 27. *Seiten 119-123* Gemeinde Tauche
 28. *Seiten 123-127* Gemeinde Spreenhagen
 29. *Seiten 128-132* Stadt Storkow (Mark)
 30. *Seiten 132-136* Gemeinde Wendisch-Rietz
 31. *Seiten 137-141* Gemeinde Woltersdorf

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I. *Seite 141* **Bekanntmachung Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1. *Seite 141* Bekanntmachung der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 19.04.2018

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree und den teilnehmenden kreisangehörigen Kommunen

1.) Gemeinde Bad Saarow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Bad Saarow,
vertreten durch das Amt Scharmützelsee
vertreten durch Herrn Christian Riecke, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert.

Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.
- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
 - Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Bad Saarow, den 14.11.2017

Christian Riecke
Amtdirektor

Reiner Sydow
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Bad Saarow vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Bad Saarow geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der
Gemeinde Bad Saarow 666.193,15 €

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung
anfallende Planungsleistungen beträgt 4.326,93 €

Summe Ausgaben: 670.520,08 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50%¹⁾) beträgt 333.096,58 €

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40%¹⁾) beträgt 266.477,26 €

Der Eigenanteil der Gemeinde Bad Saarow (i.d.R. 10%) beträgt 66.619,32 €

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen
durch die Gemeinde Bad Saarow bereitzustellende Mittel 4.326,93 €

Summe Einnahmen 670.520,08 €

Wenn die Gemeinde Bad Saarow der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Bad Saarow abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

70.946,24 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Bad Saarow variieren.

2.) Stadt Beeskow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree

vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Beeskow

vertreten durch Herrn Frank Steffen, Bürgermeister

nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologie-neutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4 Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Beeskow, den 11.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Frank Steffen
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Kerstin Bartelt
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Beeskow vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Beeskow geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Beeskow	1.579.898,48 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	3.607,18 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>1.583.505,66 €</u>
------------------------	-----------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹) beträgt	789.949,24 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹) beträgt	631.959,39 €
Der Eigenanteil der Stadt Beeskow (i.d.R. 10%) beträgt	157.989,85 €

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Beeskow bereitzustellende Mittel	3.607,18 €
--	------------

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>1.583.505,66 €</u>
------------------------	-----------------------

Wenn die Stadt Beeskow der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Beeskow abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu**161.597,03 €.**

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Beeskow variieren.

3.) Gemeinde Berkenbrück

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Berkenbrück,
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.

- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.
- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
 - Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Briesen (Mark), den 12.07.2017

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Berkenbrück vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Berkenbrück geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der
Gemeinde Berkenbrück 238.986,13 €

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung
anfallende Planungsleistungen beträgt 687,80 €

Summe Ausgaben: 239.673,93 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50%¹⁾) beträgt 119.493,07 €

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40%¹⁾) beträgt 95.594,45 €

Der Eigenanteil der Gemeinde Berkenbrück (i.d.R. 10%) beträgt 23.898,61 €

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen
durch die Gemeinde Berkenbrück bereitzustellende Mittel 687,80 €

Summe Einnahmen 239.673,93 €

Wenn die Gemeinde Berkenbrück der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Berkenbrück abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

24.586,41 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Berkenbrück variieren.

4.) Amt Brieskow-Finkenheerd

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

dem Amt Brieskow-Finkenheerd
vertreten durch Herrn Danny Busse, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Brieskow-Finkenheerd, den 14.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Danny Busse
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Peter Lehmann
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und dem Amt Brieskow-Finkenheerd vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung im Amt Brieskow-Finkenheerd geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt für das Amt Brieskow-Finkenheerd	1.386.147,89 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	4.196,32 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u><u>1.390.344,21 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	693.073,95 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	554.459,16 €
Der Eigenanteil für das Amt Brieskow-Finkenheerd (i.d.R. 10%) beträgt	138.614,79 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch das Amt Brieskow-Finkenheerd bereitzustellende Mittel	4.196,32 €

<i>Summe Einnahmen</i>	<u><u>1.390.344,21 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Wenn das Amt Brieskow-Finkenheerd oder eine seiner angehörenden Gemeinden der Haushaltssicherung unterstellt sind, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch das Amt Brieskow-Finkenheerd abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu**142.811,11 €.**

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation im Amt Brieskow-Finkenheerd variieren.

5.) Gemeinde Briesen (Mark)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Briesen (Mark),
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1

zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.

- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.
- (2) Mitwirkungsrechte der Kommune
 - Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
 - Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Briesen (Mark), den 12.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Briesen (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Briesen (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Briesen (Mark)	573.987,30 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.646,42 €

Summe Ausgaben: 575.633,72 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	286.993,65 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	229.594,92 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Briesen (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt	57.398,73 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Briesen (Mark) bereitzustellende Mittel	1.646,42 €

Summe Einnahmen 575.633,72 €

Wenn die Gemeinde Briesen (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Briesen (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

59.045,15 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Briesen (Mark) variieren.

6.) Stadt Eisenhüttenstadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Eisenhüttenstadt
vertreten durch Frau Dagmar Püschel, Bürgermeisterin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftsicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Eisenhüttenstadt, den 20.10.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Dagmar Püschel
Bürgermeisterin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Thomas Kühn
stellvertretender Bürgermeister

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Eisenhüttenstadt geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Eisenhüttenstadt	3.066.300,04 €
---	----------------

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	8.976,89 €
--	------------

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>3.075.276,93 €</u>
------------------------	------------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	1.533.150,02 €
---	----------------

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	1.226.520,02 €
---	----------------

Der Eigenanteil der Stadt Eisenhüttenstadt (i.d.R. 10%) beträgt	306.630,00 €
---	--------------

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Eisenhüttenstadt bereitzustellende Mittel	8.976,89 €
---	------------

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>3.075.276,93 €</u>
------------------------	------------------------------

Wenn die Stadt Eisenhüttenstadt der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Eisenhüttenstadt abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu
315.606,89 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Eisenhüttenstadt variieren.

7.) Stadt Erkner

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Erkner
vertreten durch Herrn Jochen Kirsch, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Erkner, den 28.09.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Jochen Kirsch
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Kristina Althaus
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Erkner vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Erkner geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Erkner	281.906,59 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	2.857,88 €

Summe Ausgaben: 284.764,47 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	140.953,30 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	112.762,64 €
Der Eigenanteil der Stadt Erkner (i.d.R. 10%) beträgt	28.190,66 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Erkner bereitzustellende Mittel	2.857,88 €

Summe Einnahmen 284.764,47 €

Wenn die Stadt Erkner der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Erkner abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

31.048,54 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Erkner variieren.

8.) Stadt Friedland (NL)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Friedland (NL)
vertreten durch Herrn Thomas Hähle, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;

- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftsicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei

dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die

betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Friedland (NL), den

Rolf Lindemann
Landrat

Thomas Hähle
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Astrid Sradnick
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Friedland (NL) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Friedland (NL) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Friedland (NL)	1.847.599,18 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	5.106,13 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u><u>1.852.705,31 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	923.799,59 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	739.039,67 €
Der Eigenanteil der Stadt Friedland (NL) (i.d.R. 10%) beträgt	184.759,92 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Friedland (NL) bereitzustellende Mittel	5.106,13 €

<i>Summe Einnahmen</i>	<u><u>1.852.705,31 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Wenn die Stadt Friedland (NL) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Friedland (NL) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

189.866,05 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Friedland (NL) variieren.

9.) Stadt Fürstenwalde/Spree

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Fürstenwalde/Spree
vertreten durch Herrn Hans-Ulrich Hengst, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Fürstenwalde/Spree, den 20.10.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Dr. Eckhard Fehse
stellvertretender Bürgermeister

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Fürstenwalde/Spree geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Fürstenwalde/Spree	1.277.582,43 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	4.596,62 €

Summe Ausgaben: 1.282.179,05 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	638.791,22 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	511.032,97 €
Der Eigenanteil der Stadt Fürstenwalde/Spree (i.d.R. 10%) beträgt	127.758,24 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Fürstenwalde/Spree bereitzustellende Mittel	4.596,62 €

Summe Einnahmen 1.282.179,05 €

Wenn die Stadt Fürstenwalde/Spree der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Fürstenwalde/Spree abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

132.354,87 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Fürstenwalde/Spree variieren.

10.) Gemeinde Jacobsdorf (Mark)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Jacobsdorf (Mark),
vertreten durch das Amt Odervorland
vertreten durch Frau Marlen Rost, Amtsdirektorin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Briesen (Mark), den 12.07.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Marlen Rost
Amtdirektorin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Roswitha Standhardt
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Jacobsdorf (Mark)	855.002,89 €
---	--------------

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	2.703,73 €
--	------------

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>857.706,62 €</u>
------------------------	---------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	427.501,45 €
---	--------------

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	342.001,16 €
---	--------------

Der Eigenanteil der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt	85.500,29 €
---	-------------

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) bereitzustellende Mittel	2.703,73 €
---	------------

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>857.706,62 €</u>
------------------------	---------------------

Wenn die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Jacobsdorf (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

88.204,01 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) variieren.

11.) Gemeinde Langewahl

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Langewahl,
vertreten durch das Amt Scharmützelsee
vertreten durch Herrn Christian Riecke, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler, Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Bad Saarow, den 14.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Christian Riecke
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Reiner Sydow
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Langewahl vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Langewahl geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Langewahl	209.835,24 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	653,31 €

Summe Ausgaben: 210.488,50 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	104.917,62 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	83.934,10 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Langewahl (i.d.R. 10%) beträgt	20.983,52 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Langewahl bereitzustellende Mittel	653,31 €

Summe Einnahmen 210.488,50 €

Wenn die Gemeinde Langewahl der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Langewahl abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

21.636,83 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Langewahl variieren.

12.) Gemeinde Lawitz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Lawitz,
vertreten durch das Amt Neuzelle
vertreten durch Herrn Hans-Georg Köhler, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Neuzelle, den 02.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Georg Köhler
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Andrea Fronzeck
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Lawitz vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Lawitz geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Lawitz	77.471,59 €
--	-------------

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	282,84 €
--	----------

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>77.754,43 €</u>
------------------------	--------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	38.735,80 €
---	-------------

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	30.988,64 €
---	-------------

Der Eigenanteil der Gemeinde Lawitz (i.d.R. 10%) beträgt	7.747,16 €
--	------------

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Lawitz bereitzustellende Mittel	282,84 €
--	----------

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>77.754,43 €</u>
------------------------	--------------------

Wenn die Gemeinde Lawitz der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Lawitz abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

8.030,00 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Lawitz variieren.

13.) Stadt Müllrose

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree

vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Müllrose,

vertreten durch das Amt Schlaubetal
vertreten durch Herrn Matthias Vogel, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Müllrose, den

Rolf Lindemann
Landrat Amtsdirektor

Matthias Vogel

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Steffen Mieck
stellvertretender Amtsdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Müllrose vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Müllrose geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Müllrose	774.502,97 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	3.253,41 €

Summe Ausgaben: 777.756,38 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	387.251,49 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	309.801,19 €
Der Eigenanteil der Stadt Müllrose (i.d.R. 10%) beträgt	77.450,30 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Müllrose bereitzustellende Mittel	3.253,41 €

Summe Einnahmen 777.756,38 €

Wenn die Stadt Müllrose der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Müllrose abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

80.703,71 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Müllrose variieren.

14.) Gemeinde Neißemünde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Neißemünde,
vertreten durch das Amt Neuzelle
vertreten durch Herrn Hans-Georg Köhler, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftsicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Neuzelle, den 02.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Georg Köhler
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Andrea Fronzeck
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Neißemünde vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Neißemünde geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Neißemünde	0,00 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	0,00 €
<i>Summe Ausgaben</i>	<i>0,00 €</i>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50%1)) beträgt	0,00 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40%1)) beträgt	0,00 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Neißemünde (i.d.R. 10%) beträgt	0,00 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Neißemünde bereitzustellende Mittel	0,00 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>0,00 €</i>

Wenn die Gemeinde Neißemünde der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Neißemünde abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

0,00 €.

1) Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Neißemünde variieren.

15.) Gemeinde Grunow-Dammendorf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Grunow-Dammendorf,
vertreten durch das Amt Schlaubetal
vertreten durch Herrn Matthias Vogel, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Müllrose, den

Rolf Lindemann
Landrat

Matthias Vogel
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Steffen Mieck
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Grunow-Dammendorf vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Grunow-Dammendorf geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Grunow-Dammendorf	85.973,47 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	780,97 €
<i>Summe Ausgaben</i>	<u>86.754,44 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	42.986,74 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	34.389,39 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Grunow-Dammendorf (i.d.R. 10%) beträgt	8.597,35 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Grunow-Dammendorf bereitzustellende Mittel	780,97 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<u>86.754,44 €</u>

Wenn die Gemeinde Grunow-Dammendorf der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Grunow-Dammendorf abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

9.378,32 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Grunow-Dammendorf variieren.

16.) Gemeinde Gosen-Neu Zittau

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Gosen-Neu Zittau,
vertreten durch das Amt Spreenhagen
vertreten durch Herrn Hans-Joachim Schröder, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Spreenhagen, den 08.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Joachim Schröder
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Monika Priemer
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Gosen-Neu Zittau vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Gosen-Neu Zittau	30.279,46 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.341,59 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>31.621,05 €</u>
------------------------	---------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	15.139,73 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	12.111,78 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Gosen-Neu Zittau (i.d.R. 10%) beträgt	3.027,95 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Gosen-Neu Zittau bereitzustellende Mittel	1.341,59 €

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>31.621,05 €</u>
------------------------	---------------------------

Wenn die Gemeinde Gosen-Neu Zittau der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Gosen-Neu Zittau abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

4.369,54 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Gosen-Neu Zittau variieren.

17.) Gemeinde Grünheide (Mark)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Grünheide (Mark)
vertreten durch Herrn Arne Christiani, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der

Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.

- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Grünheide (Mark), den

Rolf Lindemann
Landrat

Arne Christiani
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Kerstin Lang
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Grünheide (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der
Gemeinde Grünheide (Mark) 1.262.482,91 €

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung
anfallende Planungsleistungen beträgt 5.733,08 €

Summe Ausgaben: 1.268.215,99 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt 631.241,46 €

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt 504.993,16 €

Der Eigenanteil der Gemeinde Grünheide (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt 126.248,29 €

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen
durch die Gemeinde Grünheide (Mark) bereitzustellende Mittel 5.733,08 €

Summe Einnahmen 1.268.215,99 €

Wenn die Gemeinde Grünheide (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Grünheide (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

131.981,37 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Grünheide (Mark) variieren.

18.) Gemeinde Neuzelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Neuzelle,
vertreten durch das Amt Neuzelle
vertreten durch Herrn Hans-Georg Köhler, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Neuzelle, den 02.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Georg Köhler
Amtsdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Andrea Fronzeck
stellvertretende Amtsdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Neuzelle vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Neuzelle geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Neuzelle	1.952.337,18 €
--	----------------

Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	6.019,73 €
--	------------

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u><u>1.958.356,91 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	976.168,59 €
---	--------------

Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	780.934,87 €
---	--------------

Der Eigenanteil der Gemeinde Neuzelle (i.d.R. 10%) beträgt	195.233,72 €
--	--------------

Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Neuzelle bereitzustellende Mittel	6.019,73 €
--	------------

<i>Summe Einnahmen</i>	<u><u>1.958.356,91 €</u></u>
------------------------	------------------------------

Wenn die Gemeinde Neuzelle der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Neuzelle abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

201.253,45 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Neuzelle variieren.

19.) Gemeinde Ragow-Merz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Ragow-Merz,
vertreten durch das Amt Schlaubetal
vertreten durch Herrn Matthias Vogel, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor. Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Müllrose, den

Rolf Lindemann
Landrat

Matthias Vogel
Amtsdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Steffen Mieck
stellvertretender Amtsdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Ragow-Merz vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Ragow-Merz geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Ragow-Merz	108.039,30 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	261,30 €

Summe Ausgaben: 108.300,60 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	54.019,65 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	43.215,72 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Ragow-Merz (i.d.R. 10%) beträgt	10.803,93 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Ragow-Merz bereitzustellende Mittel	261,30 €

Summe Einnahmen 108.300,60 €

Wenn die Gemeinde Ragow-Merz der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Ragow-Merz abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

11.065,23 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Ragow-Merz variieren.

20.) Gemeinde Rauen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree

vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Rauen,

vertreten durch das Amt Spreenhagen

vertreten durch Herrn Hans-Joachim Schröder, Amtdirektor

nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Spreenhagen, den 08.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Joachim Schröder
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Monika Priemer
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und dem Gemeinde Rauen vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung im Gemeinde Rauen geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Rauen	-60.595,62 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.438,12 €
<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>1.438,12 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	0,00 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	0,00 €
Der Eigenanteil für das Gemeinde Rauen (i.d.R. 10%) beträgt	0,00 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch das Gemeinde Rauen bereitzustellende Mittel	1.438,12 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<u>1.438,12 €</u>

Wenn das Gemeinde Rauen der Haushaltssicherung unterstellt sind, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Rauen abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

1.438,12 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation im Gemeinde Rauen variieren.

21.) Gemeinde Reichenwalde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Reichenwalde,
vertreten durch das Amt Scharmützelsee
vertreten durch Herrn Christian Riecke, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Bad Saarow, den 14.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Christian Riecke
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Reiner Sydow
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Reichenwalde vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Reichenwalde geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Reichenwalde	112.136,46 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	889,38 €

Summe Ausgaben:113.025,84 €Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	56.068,23 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	44.854,58 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Reichenwalde (i.d.R. 10%) beträgt	11.213,65 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Reichenwalde bereitzustellende Mittel	889,38 €

Summe Einnahmen113.025,84 €

Wenn die Gemeinde Reichenwalde der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Reichenwalde abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

11.103,02 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Reichenwalde variieren.

22.) Gemeinde Rietz-Neuendorf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch Herrn Olaf Klempert, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftsicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauprojekt beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 26.10.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Olaf Klempert
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Bettina Züge
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Rietz-Neuendorf geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Rietz-Neuendorf	2.813.245,97 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	7.587,51 €
Summe Ausgaben:	<u>2.820.833,48 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	1.406.622,99 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	1.125.298,39 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Rietz-Neuendorf (i.d.R. 10%) beträgt	281.324,60 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf bereitzustellende Mittel	7.587,51 €
Summe Einnahmen	<u>2.820.833,48 €</u>

Wenn die Gemeinde Rietz-Neuendorf der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

288.912,11 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Rietz-Neuendorf variieren.

23.) Gemeinde Schlaubetal

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Schlaubetal,
vertreten durch das Amt Schlaubetal
vertreten durch Herrn Matthias Vogel, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Müllrose, den

Rolf Lindemann
Landrat

Matthias Vogel
Amtsdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Steffen Mieck
stellvertretender Amtsdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Schlaubetal vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Schlaubetal geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Schlaubetal	686.471,57 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	2.264,74 €

Summe Ausgaben: 688.736,31 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	343.235,79 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	274.588,63 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Schlaubetal (i.d.R. 10%) beträgt	68.647,16 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Schlaubetal bereitzustellende Mittel	2.264,74 €

Summe Einnahmen 688.736,31 €

Wenn die Gemeinde Schlaubetal der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Schlaubetal abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

70.911,89 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Schlaubetal variieren.

24.) Gemeinde Schöneich bei Berlin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
vertreten durch Herrn Ralf Steinbrück, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, den 29.09.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Andrea Liske
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	364.838,41 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.193,12 €
Summe Ausgaben:	<u>366.031,53 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	182.419,21 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	145.935,36 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (i.d.R. 10%) beträgt	36.483,84 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin bereitzustellende Mittel	1.193,12 €
Summe Einnahmen	<u>366.031,53 €</u>

Wenn die Gemeinde Schöneiche bei Berlin der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

37.676,97 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Schöneiche bei Berlin variieren.

25.) Gemeinde Siehdichum

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Siehdichum,
vertreten durch das Amt Schlaubetal
vertreten durch Herrn Matthias Vogel, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Müllrose, den

Rolf Lindemann
Landrat

Matthias Vogel
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Steffen Mieck
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Siehdichum vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Siehdichum geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Siehdichum	226.110,76 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	766,40 €

Summe Ausgaben: 226.877,16 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	113.055,38 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	90.444,30 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Siehdichum (i.d.R. 10%) beträgt	22.611,08 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Siehdichum bereitzustellende Mittel	766,40 €

Summe Einnahmen 226.877,16 €

Wenn die Gemeinde Siehdichum der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Siehdichum abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

23.377,47 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Siehdichum variieren.

26.) Gemeinde Steinhöfel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Steinhöfel
vertreten durch Frau Renate Wels, Bürgermeisterin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren.

Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben. Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Steinhöfel, den 20.09.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Renate Wels
Bürgermeisterin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Dajana Angrick
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Steinhöfel vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Steinhöfel geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Steinhöfel	2.182.566,21 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	5.582,52 €
Summe Ausgaben:	<u>2.188.148,73 €</u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	1.091.283,11 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	873.026,48 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Steinhöfel (i.d.R. 10%) beträgt	218.256,62 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Steinhöfel bereitzustellende Mittel	5.582,52 €
Summe Einnahmen	<u>2.188.148,73 €</u>

Wenn die Gemeinde Steinhöfel der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Steinhöfel abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

223.839,14 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Steinhöfel variieren.

27.) Gemeinde Tauche

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree
zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Tauche
vertreten durch Herrn Gerd Mai, Bürgermeister
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittler Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Tauche, den 15.09.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Gerd Mai
Bürgermeister

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Rainer Müller
stellvertretender Bürgermeister

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Tauche vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Tauche geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Tauche	2.166.455,24 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	6.377,38 €

Summe Ausgaben: 2.172.832,62 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	1.083.227,62 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	866.582,10 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Tauche (i.d.R. 10%) beträgt	216.645,52 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Tauche bereitzustellende Mittel	6.377,38 €

Summe Einnahmen 2.172.832,62 €

Wenn die Gemeinde Tauche der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Tauche abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

223.022,90 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Tauche variieren.

28.) Gemeinde Spreenhagen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Spreenhagen,
vertreten durch das Amt Spreenhagen
vertreten durch Herrn Hans-Joachim Schröder, Amtdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;

- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftsicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände

nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Spreenhagen, den 08.11.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Hans-Joachim Schröder
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Monika Priemer
stellvertretende Amtdirektorin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Spreenhagen vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Spreenhagen geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Spreenhagen	1.333.225,59 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	4.536,02 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u>1.337.761,61 €</u>
------------------------	------------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	666.612,80 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	533.290,24 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Spreenhagen (i.d.R. 10%) beträgt	133.322,56 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Spreenhagen bereitzustellende Mittel	4.536,02 €

<i>Summe Einnahmen</i>	<u>1.337.761,61 €</u>
------------------------	------------------------------

Wenn die Gemeinde Spreenhagen der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Spreenhagen abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

137.858,58 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Spreenhagen variieren.

29.) Stadt Storkow

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Stadt Storkow (Mark)
vertreten durch Frau Cornelia Schulze-Ludwig, Bürgermeisterin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

(1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.

(2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.

(3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).

(4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.

(5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.

(6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.

(7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.

(8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.

(9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Stadt Storkow (Mark), den 29.09.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Cornelia Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Iris Bernheiden
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Stadt Storkow (Mark) vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Stadt Storkow (Mark) geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Stadt Storkow (Mark)	3.186.688,54 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	8.995,36 €

Summe Ausgaben: 3.195.683,90 €

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	1.593.344,27 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	1.274.675,42 €
Der Eigenanteil der Stadt Storkow (Mark) (i.d.R. 10%) beträgt	318.668,85 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Stadt Storkow (Mark) bereitzustellende Mittel	8.995,36 €

Summe Einnahmen 3.195.683,90 €

Wenn die Stadt Storkow (Mark) der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Stadt Storkow (Mark) abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

327.664,22 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Storkow (Mark) variieren.

30.) Gemeinde Wendisch-Rietz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Wendisch Rietz,
vertreten durch das Amt Scharmützelsee
vertreten durch Herrn Christian Riecke, Amtsdirektor
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

- (1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbauvorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.

2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung**(1) Mitwirkungspflichten der Kommune**

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.
- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.

(3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
- Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.

(4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten

- Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

(1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.

Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

(1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Bad Saarow, den 07.12.2017

Rolf Lindemann
Landrat

Christian Riecke
Amtdirektor

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Reiner Sydow
stellvertretender Amtdirektor

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und der Gemeinde Wendisch Rietz vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung in der Gemeinde Wendisch Rietz geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt im Bereich der Gemeinde Wendisch Rietz	295.518,46 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.733,82 €

<i>Summe Ausgaben:</i>	<u><u>297.252,28 €</u></u>
------------------------	----------------------------

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ¹⁾) beträgt	147.759,23 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ¹⁾) beträgt	118.207,38 €
Der Eigenanteil der Gemeinde Wendisch Rietz (i.d.R. 10%) beträgt	29.551,85 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch die Gemeinde Wendisch Rietz bereitzustellende Mittel	1.733,82 €

<i>Summe Einnahmen</i>	<u><u>297.252,28 €</u></u>
------------------------	----------------------------

Wenn die Gemeinde Wendisch Rietz der Haushaltssicherung unterstellt ist, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch die Gemeinde Wendisch Rietz abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

31.285,67 €.

¹⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde Wendisch Rietz variieren.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oder-Spree

zwischen

dem Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Herrn Rolf Lindemann, Landrat
nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Woltersdorf
vertreten durch Frau Margitta Decker, Bürgermeisterin
nachfolgend „Kommune“ genannt

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]);
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO),
- Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 17.12.2012;
- Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) vom September 2015;
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014;
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO Brandenburg vom Februar 2011;
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der ersten überarbeiteten Version vom 20.06.2016 nebst allen Anlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung;
- Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Gk);

Präambel

Im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung wird angestrebt, eine flächendeckende Versorgung des gesamten Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den schnellen Aufbau von Netzen der nächsten Generation (Next Generation Access [NGA-] Netzen) als wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand zu gewährleisten.

Die oben genannten Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Strategie auch für das Territorium des Landkreises Oder-Spree zutreffend ist.

Um wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand für die Region zu generieren, ist es notwendig, die zu identifizierenden weißen NGA Flecken [unterversorgte Gebiete gemäß NGA Rahmenregelung] im gesamten Kreisgebiet zu beseitigen.

Daher schließen der Landkreis und seine kreisangehörige Kommune auf der Grundlage von § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 1 Satz Nr. 1 und §§ 5 f. GKG folgende Vereinbarung ab:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Ziele

- (1) Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen streben gemeinsam eine flächendeckende, bedarfsgerechte, nachhaltige und gemeindeübergreifende Breitbandversorgung an. Anschlüsse in Gewerbegebieten werden nach Möglichkeit mit Glasfaserinfrastruktur ausgebaut.
- (2) Ziel ist der Aufbau bzw. Ausbau einer kabelgebundenen, hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandnetzinfrastruktur. Grundlage hierzu bilden die Ergebnisse der vom Landkreis in Auftrag gegebenen Planungs- und Beratungsleistungen.
- (3) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze kann nur in den Gebieten erfolgen, die derzeit nicht über ein solches Netz verfügen und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sog. „weiße NGA-Flecken“).
- (4) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze in den „weißen NGA-Flecken“ folgt den Kriterien der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“. Ziel ist, dass mindestens 85% der Haushalte in diesem Gebiet mit ≥ 50 Mbit/s versorgt werden. Die verbleibenden 15% müssen mit ≥ 30 Mbit/s versorgt werden.
- (5) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien des Scoring-Modells (siehe Anlage der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“), insbesondere sind die durchschnittlichen Kosten pro Anschluss in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten.
- (6) Der Aus- bzw. Aufbau der NGA-Netze erfolgt technologieneutral, so dass die Ausbauziele gemäß Abs. 4 auch nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichen sind.
- (7) Die vorbeschriebenen Ziele sollen auf dem Weg der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den am Projekt beteiligten Kommunen erreicht werden, die mit dieser Vereinbarung etabliert wird.
- (8) Der Landkreis wird für die Kommune die wesentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung einer flächendeckenden Breitbandversorgung durchführen.
- (9) Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der förderrechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

§ 2 Rechtsbeziehungen

(1) Innenverhältnis:

Der Landkreis übernimmt die Durchführung und Abwicklung der unter § 1 bezeichneten Aufgaben für die beteiligte Kommune. Diese erteilt hierzu der Verwaltung des Landkreises die erforderlichen Handlungsvollmachten.

(2) Außenverhältnis:

Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter ist im Außenverhältnis Vertragspartner gegenüber den am Ausbaivorhaben beteiligten Unternehmen und Institutionen (Banken, ausführende Unternehmen, Netzbetreiber, Fördermittelgeber Bund und Land Brandenburg).

§ 3 Finanzierung

(1) Ausgaben

Gemäß Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sind nicht die tatsächlichen Ausbaukosten Grundlage der Ermittlung der Zuwendungshöhe. Es wird vielmehr die Wirtschaftlichkeitslücke, die einem TK-Unternehmen durch den Ausbau und den Betrieb eines NGA-Netzes entsteht, als Förderbedarf zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Planungs- und Beratungsleistungen nach Abschn. 3.3 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde eine Grobplanung mit zugehöriger Grobkostenschätzung vorgelegt, die von einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von ca. 30.000.000 € für den gesamten Landkreis ausgeht.

Der Anteil der Kommune an der Wirtschaftlichkeitslücke in Abhängigkeit von den auf ihr Gebiet entfallenden notwendigen Ausbaumaßnahmen sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Projektsteuerung werden vollständig vom Landkreis Oder-Spree getragen.

(2) Einnahmen

2.1 Bundesförderung:

Gemäß Abschn. 6.4 der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beträgt der Fördersatz grundsätzlich 50% des Förderbedarfs, also maximal 15.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der gesamten Fördersumme ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Fördersatz und die maximale Fördersumme auf Grund von besonderen Bedingungen abweichen und für einzelne Kommunen des Kreises unterschiedlich hoch ausfallen können.

2.2 Landesförderung:

Das Land Brandenburg hat eine Kofinanzierung in Höhe von 40% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt, dies entspricht einem Betrag von ca. 12.000.000 € für die Kommunen des Landkreises Oder-Spree insgesamt. Der Anteil der Kommune an der Summe der Kofinanzierung ist der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

Für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept sind durch das Land Brandenburg besondere Regelungen vorgesehen.
2.3 Eigenanteil:

Der verbleibende Anteil in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten ist durch die beteiligte Kommune zu finanzieren. Die Beträge bezogen auf die Kommune an den bereitzustellenden Eigenmitteln sind der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.

2.4. Bereitstellung der Eigenmittel durch die Kommune:

Der Landkreis finanziert die von der Kommune aufzubringenden Eigenanteile bis zur Kostenfeststellung (nach Abschluss der Breitbandinfrastrukturausbaumaßnahme) vor.

Nach Vorlage der Kostenfeststellung werden die entstandenen Kosten entsprechend des gemeindebezogenen Aufwands aufgeteilt. Der gemeindebezogene Aufwand entsteht durch die Leistungen die auf dem jeweiligen bzw. für das jeweilige Gemeindegebiet erbracht wurden.

Der Landkreis fordert den ermittelten Geldbetrag schriftlich ab.

Das Zahlungsziel beträgt 4 Wochen ab Erhalt der Mittelanforderung.

(3) Sollten die Fördermittel zur Finanzierung des Projektes nicht wie in den Abs.1 - 2 beschrieben bereitgestellt werden, werden diese nicht durch den Landkreis substituiert. Der Vertrag wird gegenstandslos.

(4) Sollte ein Rückforderungsanspruch aus den einschlägigen förderrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, erfolgt die Erstattung durch die Kommune nach Maßgabe des in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilerschlüssels.

(5) Der Landkreis übernimmt unter dem Vorbehalt seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere sofern im Haushaltsjahr 2017 Überschüsse erwirtschaftet, geplante Mittel nicht verausgabt werden oder mit höheren Zuweisungen des Landes Brandenburg zu rechnen ist, die Finanzierung des Eigenanteils nach Abs. 2.3 für die beteiligte Kommune. Sollten die vorgenannten Optionen nicht greifen, ist die Finanzierung der Eigenanteil nach Abs. 2.3 sicherzustellen.

§ 4 Aufgaben

(1) Antragstellung:

Der Landkreis ist dazu berechtigt, die Antragstellungen gemäß Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bzw. bei dessen beauftragtem Projektträger ateneKOM GmbH sowie für die Kofinanzierung beim Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vorzunehmen. Gleiches gilt für die Erstellung des Verwendungsnachweises. Die Antragstellung wird unterstützend durch ein fachlich geeignetes Unternehmen begleitet bzw. durchgeführt.

(2) Durchführung/Umsetzung

Der Landkreis führt das Vergabeverfahren mit öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durch. Er kann hierfür die fachliche und technische Unterstützung durch ein unabhängiges Planungsbüro in Anspruch nehmen oder die Leistung auf einen Dritten (Dienstleister) übertragen.

Die Auftragserteilung durch den Landkreis erfolgt im Ergebnis der Angebotsauswertung an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis führt des Weiteren den Vertragsabschluss durch und ist ebenso für die Abnahme der Leistung verantwortlich.

(3) Abrechnung und Zahlung

Der Landkreis führt das Rechnungswesen des gesamten Fördervorhabens gegenüber dem Fördermittelgeber einerseits und dem ausführenden TK-Unternehmen andererseits auf der Grundlage des Abschnitts 8 Buchstabe E der Förderrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch.

§ 5 Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung

(1) Mitwirkungspflichten der Kommune

- Jede beteiligte Kommune wird alle für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten.
- Die beteiligte Kommune stellt sicher, dass die im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen - soweit erforderlich - für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur dem Landkreis bzw. dem durch ihn beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und eine entsprechende Nutzung geduldet wird.
- Die beteiligte Kommune wird die für die Nutzung der öffentlichen Wege erforderlichen Gestattungsverträge mit dem ausführenden TK-Unternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen. Zudem werden sie alle weiteren, für eine möglichst reibungslose Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Vorkehrungen treffen. Hiervon umfasst ist auch die Einräumung von zur Projektdurchführung erforderlichen Betretungsrechten zu kommunalen Grundstücken, Einrichtungen und Anlagen.
- Die beteiligte Kommune wird dafür Sorge tragen, dass etwa erforderliche Beschlüsse in den kommunalen Gremien auf Ersuchen des Landkreises stets zeitnah eingeholt werden.

(2) Mitwirkungsrechte der Kommune

- Zur Wahrnehmung ihres Rechtes auf Mitwirkung und umfassende Information benennt jede teilnehmende Kommune einen verantwortlichen Ansprechpartner.
- Jede teilnehmende Kommune hat das Recht auf umfassende Informationen zu geplanten Erschließungsmaßnahmen und deren zeitliche Ausführung.

- Die Mitwirkung der beteiligten Kommunen erfolgt ausschließlich im Rahmen eines Gremiums, das aus den kommunalen Ansprechpartnern, den verantwortlichen Mitarbeitern des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten und den Mitarbeitern des ausführenden TK-Unternehmens besteht.
- (3) Pflichten des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis verpflichtet sich die am Projekt beteiligten Städte, Gemeinden und Ämter zeitnah über die jeweiligen Projektschritte in angemessener Weise und vollem Umfang zu unterrichten.
 - Er wird die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften neutral, mit höchster Sorgfalt und Sachkompetenz, insbesondere in ökonomischer Hinsicht wahrnehmen.
- (4) Rechte des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten
 - Der Landkreis ist befugt, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen und Auftrag der vertragschließenden Kommune zu handeln. Soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, erteilt die vertragschließende Kommune gegenüber dem Landkreis mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung dazu Vollmacht. Der Landkreis ist berechtigt, sich, zur Durchführung der Aufgaben, Dritter zu bedienen.

§ 6 Dauer der Vereinbarung/Kündigung/Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 15 Jahren geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit und Vertraulichkeit

- (1) Presseerklärungen in Bezug auf den unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand werden grundsätzlich durch den Landkreis bzw. einen autorisierten Dritten herausgegeben.
Dies erfolgt erforderlichenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Vertragspartnern.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden die Vertragsparteien ihre Kenntnisse über den insbesondere unter § 1 genannten Vereinbarungsgegenstand sowie über diese Vereinbarung vertraulich behandeln, soweit die betreffenden Umstände nicht öffentlich bekannt sind und/oder soweit nicht gesetzliche Offenlegungsvorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Der Kreis haftet bei seiner Tätigkeit für die vertragsschließende Kommune für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten walten lässt.

§ 9 Vertragsänderungen/Schriftform/Salvatorische Klausel

- (1) Jede Veränderung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Landkreis und die am Projekt beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

Beeskow, den 03.07.2017

Gemeinde Woltersdorf, den

Rolf Lindemann
Landrat

Margitta Decker
Bürgermeisterin

Michael Buhrke
1. Beigeordneter

Kerstin Marsand
stellvertretende Bürgermeisterin

Anlage

zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Breitbandinfrastruktur zwischen dem Landkreis Oder Spree und dem Gemeinde Woltersdorf vom 03.07.2017

Maßnahmenfinanzierung

Auf der Grundlage der nach Abschnitt 3.3 der Bundesrichtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Planungs- und Beratungsleistungen (Stand 06.02.2017) sind folgende Eckdaten für die Maßnahmenfinanzierung im Gemeinde Woltersdorf geplant:

Ausgaben

Die geplante Wirtschaftlichkeitslücke beträgt für das Gemeinde Woltersdorf 1)	0,00 €
Die geplanten Kosten für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen beträgt	1.603,51 €
<i>Summe Ausgaben:</i>	<u><u>1.603,51 €</u></u>

Einnahmen

Der Förderanteil des Bundes (i.d.R. 50% ^{1) 2)}) beträgt	0,00 €
Der Förderanteil des Landes (i.d.R. 40% ^{1) 2)}) beträgt	0,00 €
Der Eigenanteil für das Gemeinde Woltersdorf (i.d.R. 10%) beträgt	0,00 €
Für bei der Maßnahmenrealisierung anfallende Planungsleistungen durch das Gemeinde Woltersdorf bereitzustellende Mittel	1.603,51 €
<i>Summe Einnahmen</i>	<u><u>1.603,51 €</u></u>

Wenn das Gemeinde Woltersdorf oder eine seiner angehörnden Gemeinden der Haushaltssicherung unterstellt sind, wird der kommunale Eigenanteil an der Maßnahmenfinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen („Letter of Intent“ des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 21.02.2017).

Daraus ergibt sich der durch das Gemeinde Woltersdorf abzusichernde Anteil der Maßnahmenfinanzierung zu

1.603,51 €.

¹⁾ Der Ausbau durch ein TK-Unternehmen führt zu einer positiven Wirtschaftlichkeitsbilanz, weshalb auch keine Förderung erfolgt.

²⁾ Die Förderanteile von Bund und Land können unbeschadet des kommunalen Eigenanteils auf Grund der wirtschaftlichen Situation im Gemeinde Woltersdorf oder in einer der amtsangehörnden Gemeinden variieren.

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
--

1.) Bekanntmachung der 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 19.04.2018
--

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Donnerstag, dem 19. April 2017, um 17:00 Uhr, findet die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, in Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der 12. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.12.2017
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Beschluss einer Partnerschaftvereinbarung mit der Stadt Sofia

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Aufnahme eines Investitionskredites (Tischvorlage)
2. Information über zukünftige Möglichkeiten der energetischen Verwertung des Ersatzbrennstoffes

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 14.03.2018

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt